

Einführung in das Schiedsverfahrensrecht

Von Ass. iur. **Diana Bechte**, Hamburg

Das Schiedsverfahren stellt als Streitbeilegungsinstrument eine gleichwertige Alternative zu einem staatlichen Gerichtsverfahren dar. Insbesondere Unternehmen bevorzugen im Verhältnis untereinander oder zu Privaten sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene die Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Private greifen z.B. im Gesellschafts- oder Erbrecht vermehrt auf die Schiedsgerichtsbarkeit zurück. Aufgrund der stetigen Zunahme der Anzahl von Schiedsverfahren bietet dieses Rechtsgebiet eine berufliche Perspektive für Rechtsanwälte. Da das deutsche Schiedsverfahrensrecht in der juristischen Ausbildung kaum berücksichtigt wird, soll hierüber im Folgenden ein Überblick gegeben werden.

I. Einleitung

Bei den Schiedsgerichten handelt es sich um Privatgerichte, deren tragender Pfeiler die Privatautonomie der Schiedsparteien ist.¹ Haben sich die Parteien eines Rechtsverhältnisses darüber geeinigt eine Streitigkeit der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, wird der Rechtsstreit der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen.² Die Entscheidung eines Schiedsgerichts ist wie die eines staatlichen Gerichts bindend und beendet die Rechtsstreitigkeit endgültig.³ Im Verhältnis zu einem staatlichen Gericht bietet ein Schiedsgericht den Parteien einen im Prinzip gleichwertigen und effizienten Rechtsschutz.⁴ Die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes wurde vom Gesetzgeber⁵ ausdrücklich in seinem Entwurf des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes betont und als Ausgangspunkt für wesentliche Änderungen des Schiedsverfahrensrechts gemacht.

II. Verfahrensvorschriften

Für ein schiedsgerichtliches Verfahren gelten die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung (§§ 1025-1066 ZPO), die zum 1.1.1998 einer grundlegenden Gesetzesreform durch das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz unterlagen. Sie sind sowohl auf nationale als auch internationale Schiedsverfahren anzuwenden, wenn gemäß § 1025 Abs. 1 ZPO der Ort für das Schiedsverfahren in Deutschland liegt, sog. Territorialitätsprinzip. Nur wenige Vorschriften sind zwingend von den Parteien bei der Vereinbarung des Schiedsverfahrens einzuhalten.⁶

Der Gesetzgeber hat sich bei der Reform der Vorschriften an einem von der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) entworfenen Modellgesetz orientiert.⁷ Da dieses Gesetz von einer Vielzahl von Staaten als Vorlage genutzt wurde, ist eine internationale Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts und der Praxis eingetreten.⁸ Insbesondere bei internationalen Rechtsbeziehungen wird anstelle eines für einen Vertragspartner unbekanntem Rechts- und Gerichtssystem aufgrund der Vertrautheit mit den Regelungen oft das Schiedsverfahren gewählt. Deutschland bietet sich wegen seiner angepassten Regelungen sowohl für nationale als auch internationale Schiedsverfahren als Schiedsgerichtsort an. Es handelt sich um ein internationales Schiedsverfahren, wenn eine der Parteien im Ausland ansässig ist.⁹ Auch im nationalen Bereich hat die Anlehnung an das Modellgesetz zu einem höheren Stellenwert der Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen. Aufgrund des Zuschnitts des Gesetzes auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird vor allem in der Wirtschaft der Einsatz eines Schiedsverfahrens bevorzugt.

III. Verfahrensgegenstand

In einem Schiedsverfahren können die Parteien entsprechend der Regelung des § 1029 Abs. 1 ZPO Streitigkeiten in Bezug auf ein Rechtsverhältnis entscheiden lassen. Der Begriff der Rechtsstreitigkeit entspricht dabei dem der staatlichen Gerichtsbarkeit im Sinne von § 13 GVG i.V.m. § 3 Abs. 1 EGZPO, d.h., das Schiedsgericht kann nur über die Streitigkeiten entscheiden, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können.¹⁰ Die Kompetenzen der Richter und der Schiedsrichter sind gleichlaufend.¹¹ Insoweit kann kein Schiedsverfahren z.B. über die Beantwortung einer theoretischen Rechtsfrage oder über eine Tatsachenfeststellung durchgeführt werden.¹²

IV. Vor- und Nachteile

Das Schiedsverfahren kann auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten werden. Zum einen können sie auf der Grundlage ihrer Privatautonomie den Verfahrensablauf bestimmen. Sie können z.B. vorsehen, wo und wann das Schiedsverfahren stattfinden soll, in welcher Form die Beweiserhebung vorgenommen sowie wie das Verfahren protokolliert werden soll.¹³ Zum anderen obliegt den Parteien die Auswahl der Schiedsrichter, so dass sie ihre Ernennung an den Erforder-

¹ Saenger, in: Handkommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2011, Vor §§ 1025-1066 Rn. 7; Lionnet/Lionnet, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005, S. 55.

² Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Aufl. 2008, Rn. 6; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 54; Habscheid, JZ 1998, 445 (447).

³ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl. 2000, Rn. 463.

⁴ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 1.

⁵ BT-Drs. 13/5274 (12.7.1996), S. 34 re. Sp.

⁶ Berger, SchiedsVZ 2009, 289 (294).

⁷ Schütze (Fn. 2), Rn. 13.

⁸ Böckstiegel, SchiedsVZ 2009, 3 (5).

⁹ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 10.

¹⁰ Münch, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, § 1029 Rn. 76; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 59.

¹¹ Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 59.

¹² Schwab/Walter, Kommentar zur Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. 1 Rn. 8.

¹³ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 33 ff.

nissen des Streitgegenstandes ausrichten können.¹⁴ Bei einem Rechtsstreit, der eines speziellen Fachwissens bedarf, z.B. in rechtlicher oder technischer Hinsicht, können die Parteien die Schiedsrichter mit entsprechender Expertise und Erfahrung benennen.¹⁵ Dabei muss es sich nicht um einen Juristen handeln. Vorteil eines Schiedsverfahrens ist auch, dass es unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, so dass die der Streitigkeit zugrundeliegenden Tatsachen sowie der Schiedsspruch vertraulich behandelt werden.¹⁶ In der Schiedsgerichtsbarkeit ist ebenso kein Instanzenzug vorgesehen. Die Parteien können nur einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches stellen. Die Antragsgründe sind dabei begrenzt und in § 1059 Abs. 2 ZPO abschließend geregelt. Im Bewusstsein des Mangels des Instanzenzuges sowie der autonomen Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit stehen sich die Parteien im Verfahren weniger feindlich gegenüber und sind kompromissbereiter. Unter Berücksichtigung des Instanzenzuges in der staatlichen Gerichtsbarkeit sind auch die Kosten für ein Schiedsverfahren regelmäßig niedriger als die eines Gerichtsverfahrens und der Rechtsstreit wird in einem kürzeren Zeitraum endgültig entschieden.¹⁷ Die vorgenannten Aspekte sind insbesondere für Rechtsverhältnisse von Interesse, die auf Dauer angelegt sind. Dabei kann es sich um wirtschaftliche Beziehungen zwischen Unternehmen oder um das Verhältnis von Gesellschaftern untereinander oder zur Gesellschaft handeln. Der Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten gelangen oder eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung durch einen langen Prozess nachhaltig belastet wird, lassen sich durch die Nichtöffentlichkeit und den Zeitvorteil eines Schiedsverfahrens begegnen. Von Bedeutung für Unternehmen und Gesellschafter ist ebenfalls, dass neben rechtlichen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Entscheidungsfindung einfließen können. Die Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens kann auch Ehegatten und Erben dazu veranlassen ihre vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht auszutragen.¹⁸

Die Vorteile eines Schiedsverfahrens können aber ebenso nachteilig wirken. Der Mangel der Öffentlichkeit kann z.B. zu einer Ablehnung der Entscheidung durch eine Partei führen. Zudem kann durch die Wahl eines Schiedsrichters dessen Unparteilichkeit nicht wie bei einem staatlichen Richter gewährleistet werden. Die Schiedsrichter können sich dem Erwartungsdruck ausgesetzt sehen ihre Entscheidung zugunsten der Partei zu treffen, welche sie gewählt hat¹⁹ oder sie fühlen sich nicht als neutrale Dritte, sondern als Interessenvertreter.²⁰ Da Schiedssprüche die Präzedenzwirkung fehlt, welche Gerichtsurteilen im deutschen Recht faktisch zukommt, ist die Schiedsgerichtsbarkeit ungeeignet für Strei-

tigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.²¹ Ebenso kann der Zeit- und Kostenfaktor verloren gehen, wenn die Beweisaufnahme und die mündlichen Verhandlungen entsprechend der Parteivereinbarung über einen längeren Zeitraum andauern.

V. Legitimation eines Schiedsverfahrens

1. Schiedsvereinbarung

Die Schiedsgerichtsbarkeit findet ihre Legitimation in der Privatautonomie.²² Grundsätzlich kann ein Schiedsverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Parteien eine entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen haben, § 1029 Abs. 1 ZPO. Hierzu kann eine eigenständige Schiedsabrede abgeschlossen (§ 1029 Abs. 2 Alt. 1 ZPO) oder eine Schiedsklausel in einem Vertrag aufgenommen (§ 1029 Abs. 2 Alt. 2 ZPO) werden. Die Rechtsprechung²³ und die herrschende Meinung²⁴ ordnen die Schiedsvereinbarung als materiellrechtlichen Vertrag über einen prozessrechtlichen Gegenstand ein, sog. Doppelfunktionalität. Daneben werden die Ansichten vertreten, dass es sich um einen Prozessvertrag²⁵ bzw. um einen rein materiellrechtlichen Vertrag²⁶ handelt. Unabhängig von der Rechtsnatur der Vereinbarung richten sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit nach den materiellrechtlichen Vorschriften des BGB. Die Parteien können für die Schiedsvereinbarung auch ein anderes als das deutsche Recht wählen, welches aufgrund des Schiedsortes in Deutschland auf das Verfahren anzuwenden ist.

Die Vorschriften des 10. Buches der ZPO gelten gemäß § 1066 ZPO zudem, wenn die Schiedsgerichtsbarkeit in gesetzlich statthafter Weise im Wege einer Verfügung angeordnet wird. Hierzu muss es sich entweder um eine letztwillige oder eine andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügung handeln. Hierunter fallen letztwillige Verfügungen im Sinne des § 1937 BGB²⁷ sowie Schiedsklauseln in den Satzungen von Kapitalgesellschaften.²⁸

²¹ Schütze (Fn. 2), Rn. 26.

²² Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 1; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 54; Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 2; Schütze (Fn. 2), Rn. 6.

²³ BGHZ 23, 198 (200); 40, 320 (322).

²⁴ Lachmann (Fn. 19), Rn. 266; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 180; Schütze (Fn. 2), Rn. 107.

²⁵ Schlosser, in: Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. 2002, § 1029 Rn. 1; Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 7 Rn. 37; Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 1; Henn, Schiedsverfahrensrecht, Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl. 2000, Rn. 17.

²⁶ Lorenz, AcP 157 (1958/1959), 265 (284).

²⁷ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 32 Rn. 25; Saenger (Fn. 1), § 1066 Rn. 2.

²⁸ BGH MDR 1951, 674; BGH NJW 1963, 203; BGH NJW 1967, 2057 (2059); BGH NJW 1980, 1049; BGH SchiedsVZ 2004, 259 (260); Roth, in: Roth/Altmepfen, Kommentar zum GmbHG, 6. Aufl. 2009, § 3 Rn. 42; Geimer, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 28. Aufl. 2010, § 1066 Rn. 4; K. Schmidt, BB 2001, 1857 (1860); a.A. Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 32 Rn. 5 f.; Schlosser (Fn. 25), § 1066 Rn. 10.

¹⁴ Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 77.

¹⁵ Münch (Fn. 10), Vor § 1025 Rn. 55.

¹⁶ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 8; Münch (Fn. 10), Vor § 1025 Rn. 57/58; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 77.

¹⁷ Saenger (Fn. 1), Vor §§ 1025-1066 Rn. 2.

¹⁸ Schütze (Fn. 2), Rn. 24; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 77.

¹⁹ Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 120.

²⁰ Saenger (Fn. 1), Vor §§ 1025-1066 Rn. 2.

2. Bestimmtes Rechtsverhältnis

Gegenstand einer Schiedsvereinbarung können gegenwärtige und zukünftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art sein, § 1029 Abs. 1 ZPO. Es muss ein ausreichend bestimmbares Rechtsverhältnis bestehen, damit eine unübersehbare Bindung der Schiedsparteien vermieden werden kann.²⁹ Die Parteien können insofern keine Schiedsvereinbarung über Streitigkeiten eines in Zukunft möglicherweise entstehenden Rechtsverhältnisses abschließen.

3. Schiedsfähigkeit

Die Schiedsfähigkeit einer Rechtsstreitigkeit bestimmt die Gestaltungsgrenzen einer Schiedsvereinbarung.³⁰ Ist ein Streitgegenstand nicht schiedsfähig, ist die Schiedsvereinbarung unwirksam. Dabei ist zwischen der subjektiven und objektiven Schiedsfähigkeit zu unterscheiden.

a) Subjektive Schiedsfähigkeit

Die Parteien müssen fähig sein eine Schiedsvereinbarung abzuschließen zu können. Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen, die rechts- und geschäftsfähig, d.h. prozessfähig, sind, Partei sein.³¹

b) Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit ist in § 1030 ZPO geregelt und betrifft die Frage, ob ein Anspruch bzw. eine Streitigkeit Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein kann. Dabei unterscheidet das Gesetz in § 1030 Abs. 1 ZPO zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen. Vermögensrechtliche Ansprüche sind nach § 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO grundsätzlich schiedsfähig. Ein vermögensrechtlicher Anspruch ist anzunehmen, wenn ein wirtschaftliches Interesse an der Geltendmachung eines Anspruches besteht.³² Dagegen müssen gemäß § 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO nichtvermögensrechtliche Ansprüche der Vergleichsbefugnis der Parteien unterliegen. Das Vorliegen der Vergleichsbefugnis ist abzulehnen, wenn der Staat sich im Interesse besonders schutzwürdiger, der Verfügungsmacht privater Personen entzogener Rechtsgüter ein Rechtsprechungsmonopol vorbehalten hat.³³ Das ist der Fall bei Ehesachen, Kindschaftssachen, Betreuungsangelegenheiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³⁴ Nach der Auffassung des Gesetzgebers³⁵ besteht ein besonders schutzwürdiges Interesse dagegen grundsätzlich nicht bei vermögensrechtlichen An-

sprüchen, so dass das Erfordernis der Vergleichsbefugnis bei vermögensrechtlichen Ansprüchen im Wege der Reform zum 1.1.1998 wegfallen ist. Als Begründung wurde die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes durch ein Schiedsverfahren und ein staatliches Gerichtsverfahren angeführt.³⁶ In § 1030 Abs. 2 ZPO ist zudem zum Schutz der Mieter ausdrücklich geregelt, dass Rechtsstreitigkeiten über den Bestand von Mietverhältnissen über Wohnraum im Inland nicht schiedsfähig sind. Ebenso kann die Schiedsfähigkeit gemäß § 1030 Abs. 3 ZPO durch Regelungen außerhalb der ZPO beschränkt werden. Eine solche Regelung ist z.B. in § 37h WpHG enthalten. Nach der herrschenden Meinung³⁷ soll auch die Vorschrift des § 65 Abs. 1 S. 1 PatG aufgrund der besonderen Zuständigkeit des Bundespatentgerichts einen Ausschluss der Schiedsfähigkeit für die darin genannten Streitgegenstände zur Folge haben.

Der *II. Zivilsenat* des Bundesgerichtshofs³⁸ hat zudem in einer Entscheidung über die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten (§§ 241 ff. AktG³⁹) bei der GmbH bestimmt, dass die Parteien bei der Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung die Grenzen des § 138 Abs. 1 BGB zu beachten haben. Über die Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB gilt das Rechtsstaatsprinzip, so dass in einem Schiedsverfahren ein rechtsstaatlicher Mindeststandard gewährt bzw. im Einzelfall hergestellt werden muss.⁴⁰ Der durch ein Schiedsverfahren gewährte Rechtsschutz muss demjenigen eines staatlichen Gerichts gleichwertig sein. Anlass für die Entscheidung ist die in den §§ 248 Abs. 1 S. 1, 249 Abs. 1 S. 1 AktG geregelte Rechtskrafterstreckung bei Beschlussmängelstreitigkeiten. Danach wirkt ein gerichtliches Urteil über eine Beschlussmängelstreitigkeit für und gegen alle Gesellschafter sowie Gesellschaftsorgane, auch wenn sie nicht Partei des Verfahrens sind. Da eine entsprechende Vorschrift im Schiedsverfahrensrecht fehlt, lehnte der *II. Zivilsenat*⁴¹ die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten mangels eines ausreichenden Rechtsschutzes der betroffenen Gesellschafter in einem Schiedsverfahren zunächst ab. Allerdings nahm er später an, dass die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Grenzen des § 138 Abs. 1 BGB eine analoge Geltung der §§ 248 Abs. 1 S. 1, 249 Abs. 1 S. 1 AktG vereinbaren können. Hierzu muss durch die Schiedsvereinbarung ein gegenüber einem staatlichen Gerichtsverfahren gleichwertiger Rechtsschutz gewährleistet werden, indem alle Gesellschafter an dem Abschluss der Schiedsvereinbarung zu beteiligen sind, ihnen das Recht eingeräumt wird an dem Schiedsverfahren und der Besetzung des Schiedsgerichts teilzunehmen

Es handelt sich um eine vertragliche Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 Abs. 2 Alt. 2 ZPO.

²⁹ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 3 Rn. 15.

³⁰ Henn (Fn. 25), Rn. 23; Schütze (Fn. 2), Rn. 116.

³¹ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 3; Geimer (Fn. 28), § 1029 Rn. 19; Lachmann/Lachmann, BB 2000, 1633.

³² Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 160.

³³ BGH NJW 1991, 2215 (2216); Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 1; Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 163.

³⁴ Schütze (Fn. 2), Rn. 117.

³⁵ BT-Drs. 13/5274 (12.7.1996), S. 34 re. Sp.

³⁶ BT-Drs. 13/5274 (12.7.1996), S. 34 re. Sp.

³⁷ BT-Drs. 13/5274 (12.7.1996), S. 35 li. Sp.; Münch (Fn. 10), § 1030 Rn. 33; Lachmann (Fn. 19), Rn. 313; a.A. Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 4 Rn. 11; Schlosser (Fn. 25), § 1030 Rn. 3; Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 187.

³⁸ BGHZ 180, 221.

³⁹ Die Vorschriften über Beschlussmängelstreitigkeiten im AktG sind wegen einer Regelungslücke im GmbHG analog anzuwenden – BGH NJW 1954, 385 f.

⁴⁰ BGHZ 180, 221 (227 f.).

⁴¹ BGHZ 132, 278 (285 ff.).

sowie das Schiedsverfahren bei einem Schiedsgericht konzentriert ist.⁴²

4. Form

Eine vertragliche Schiedsvereinbarung gemäß § 1029 Abs. 2 ZPO unterliegt den Formerfordernissen des § 1031 ZPO. Grundsätzlich bedarf eine Schiedsvereinbarung der Schriftform und muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument, in einem zwischen ihnen gewechselten Schreiben oder ähnlichem enthalten sein, § 1031 Abs. 1 ZPO.

Ist ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB am Abschluss einer Schiedsvereinbarung beteiligt, muss es sich bei der Schiedsvereinbarung nach § 1031 Abs. 5 S. 1, S. 3 ZPO um eine gesonderte Urkunde handeln, welche die Parteien zu unterzeichnen haben.⁴³ Die Urkunde kann weitere Vereinbarungen enthalten, wenn eine notarielle Beurkundung vorgenommen wird, § 1031 Abs. 5 S. 3 Hs. 2 ZPO. Ein Formmangel wird nach § 1031 Abs. 6 ZPO durch die Einlassung auf die Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Handelt es sich bei der Legitimationsgrundlage für ein Schiedsverfahren um eine Verfügung gemäß § 1066 ZPO, ist die Form des § 1031 ZPO nicht zu berücksichtigen.⁴⁴

5. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Eine Schiedsvereinbarung gilt zunächst zwischen den Parteien, welche die Vereinbarung geschlossen haben. Im Falle des Todes einer Schiedspartei tritt der Gesamtrechtsnachfolger in eine Schiedsvereinbarung des Erblassers ein, ohne dass es seiner Zustimmung bedarf.⁴⁵ Ein Einzelrechtsnachfolger ist an eine vertragliche Schiedsvereinbarung gebunden, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis, wie z.B. bei der Vertragsübernahme, auf ihn übergeht.⁴⁶ Nach der herrschenden Meinung⁴⁷ wird auch bei der Abtretung analog § 401 BGB die Bindung an eine vertragliche Schiedsvereinbarung, welche das abgetretene Recht betrifft, übertragen. Ein Neuabschluss in der Form des § 1031 ZPO ist nicht erforderlich.⁴⁸

Maßgeblich für den sachlichen Anwendungsbereich, d.h. welche Rechtstreitigkeit unter eine Schiedsvereinbarung fällt, ist der Wille der Parteien. Wenn dieser nicht eindeutig zum

Vorschein tritt, ist die Schiedsvereinbarung zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit und damit weit auszulegen, da davon auszugehen ist, dass die Parteien ihre gesamten Streitigkeiten in Bezug auf ein Rechtsverhältnis von einem Schiedsgericht entscheiden lassen wollen.⁴⁹ Für eine Schiedsvereinbarung, von der alle Streitigkeiten, z.B. in Bezug auf ein Vertragsverhältnis, erfasst sein sollen, bietet sich folgender Wortlaut an: „Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über die Wirksamkeit dieses Vertrages werden von einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“ Die Parteien können zudem den Anwendungsbereich auf bestimmte Streitigkeiten beschränken oder eine Streitigkeit von diesem ausnehmen.

6. Wirkung

Die Schiedsvereinbarung bewirkt nach § 1032 Abs. 1 ZPO, dass eine in der gleichen Angelegenheit bei einem staatlichen Gericht eingereichte Klage als unzulässig abgewiesen wird, wenn der Beklagte des Gerichtsverfahrens sich auf die Schiedsvereinbarung vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache beruft, sog. prozesshindernde Schiedseinrede. Die Einrede greift dann nicht, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist, § 1032 Abs. 1 letzter Hs. ZPO.

Im Rahmen eines Schiedsverfahrens kann eine Partei auch die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1040 Abs. 2 S. 1 ZPO rügen. Als Begründung kann das Nichtbestehen einer Schiedsvereinbarung angeführt werden. Das Schiedsgericht entscheidet dann über die eigene Zuständigkeit, § 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Rüge ist bis zur Klageantwort vorzubringen, andernfalls ist der Einwand präkludiert.⁵⁰ In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass bei einem Unterlassen der Rüge der Unzuständigkeit die staatlichen Gerichte die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung infolge der Präklusion in einem Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren nicht mehr prüfen können.⁵¹

VI. Schiedsverfahren

1. Partei- und Prozessfähigkeit

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Parteien eines Schiedsverfahrens sein. Hinsichtlich ihrer Partei- und Prozessfähigkeit gelten in einem Schiedsverfahren dieselben Grundsätze wie in einem Gerichtsverfahren.⁵²

⁴² BGHZ 180, 221 (228 f.).

⁴³ Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 19.5.2011 – III ZR 16/11 m. Anm. Schrader, ZJS 2011, 392 (in dieser Ausgabe).

⁴⁴ BGHZ 144, 146 (148); Geimer (Fn. 28), § 1066 Rn. 24; Münch (Fn. 10), § 1066 Rn. 14; Voit, in: Musielak, Kommentar zur ZPO, 8. Aufl. 2011, § 1066 Rn. 7.

⁴⁵ BGHZ 68, 356 (359); Lachmann (Fn. 19), Rn. 514.

⁴⁶ BGH NJW 2000, 2346 (2346); Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 7 Rn. 31.

⁴⁷ RGZ 146, 52 (56); BGHZ 68, 356 (359); 71, 162 (165); BGH NJW 1976, 852 (852); Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 21; a.A. Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 7 Rn. 32. Es bedarf einer Einigung über den Übergang der Schiedsvereinbarung, da § 401 BGB nur den Übergang von Sicherungsrechten regelt, nicht aber den der Gesamtheit der vertraglich begründeten Rechte und Pflichten.

⁴⁸ BGHZ 71, 162 (166); Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 20.

⁴⁹ BGHZ 40, 320 (325); 53, 315 (320 f.); OLG Hamburg RIW 1989, 574 (578); Schlosser (Fn. 25), § 1029 Rn. 18.

⁵⁰ Saenger (Fn. 1), § 1040 Rn. 4; Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 562.

⁵¹ BGH SchiedsVZ 2003, 133 (134); Thomas/Reichold, in: Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 31. Aufl. 2010, § 1040 Rn. 5; Münch (Fn. 10), § 1040 Rn. 41; Voit (Fn. 44), § 1059 Rn. 11; Geimer (Fn. 28), § 1040 Rn. 12.

⁵² Schütze (Fn. 2), Rn. 79.

2. Verfahrensgestaltung

Der Ablauf eines Schiedsverfahrens unterliegt der Gestaltungsfreiheit der Parteien, soweit die Mindeststandards eines rechtsstaatlichen Verfahrens gewahrt sind.⁵³ Machen sie von ihrem Recht Gebrauch und regeln das Verfahren in einer Vereinbarung, handelt es sich um ein sog. ad-hoc-Schiedsverfahren.⁵⁴ Bei einem Mangel einer erforderlichen Verfahrensregelung gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO ergänzend und soweit diese keine Regelungen enthalten, steht die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens im freien Ermessen des Schiedsrichters, § 1042 Abs. 4 S. 1 ZPO. Durch die Vereinbarung können die Parteien z.B. die Bildung des Schiedsgerichts, den Ort und die Sprache des Schiedsverfahrens, das Beweisverfahren, das anzuwendende Recht und die Kostenverteilung bestimmen.⁵⁵ Die Verfahrensvereinbarung ist streng von der Schiedsvereinbarung zu trennen und unterliegt daher nicht der Form des § 1031 ZPO.⁵⁶

Daneben kommt in Betracht, dass die Parteien für die Durchführung des Schiedsverfahrens auf die Vorschriften einer Schiedsgerichtsinstitution zurückgreifen, sog. institutionelles Schiedsverfahren.⁵⁷ Aufgrund des Verweises auf die Vorschriften werden diese Vertragsbestandteil und gelten unmittelbar.⁵⁸ Regelmäßig wird daneben vereinbart, dass das Schiedsverfahren der Leitung der Institution unterstehen soll.⁵⁹ Als Schiedsgerichtsinstitution auf nationaler Ebene kommt die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit⁶⁰ (DIS) in Betracht, welche nationale und internationale Schiedsverfahren administriert. Bei einem Sachverhalt mit internationaler Berührung können auch die Zuständigkeit und die Vorschriften der Internationalen Handelskammer⁶¹ (ICC), des London Court of International Arbitration⁶² (LCIA) oder der American Arbitration Association (AAA)⁶³ vereinbart werden. Damit die Verfahrensvorschriften gelten, sollte die von der jeweiligen Institution empfohlene Standardschiedsklausel übernommen werden.⁶⁴

Sowohl die Parteivereinbarung als auch die Verfahrensvorschriften der Institution dürfen gemäß § 1042 Abs. 3 ZPO den zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts, soweit diese aufgrund des Schiedsortes in Deutschland zur Anwendung gelangen, nicht widersprechen. Darunter fallen z.B. die Absätze 1 und 2 des § 1042 ZPO, nach denen die Parteien

gleich zu behandeln sind, ihnen rechtliches Gehör zu gewährleisten ist und sie auf eine rechtliche Vertretung bestehen können.

3. Einleitung des Schiedsverfahrens

Die Einleitung des Schiedsverfahrens ist davon abhängig, welche Verfahrensregeln gelten. Sollte das deutsche Recht zur Anwendung kommen und die Parteien keine andere Regelung getroffen haben, beginnt das schiedsrichterliche Verfahren mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat, § 1044 S. 1 ZPO. Ausreichend nach § 1044 S. 2 ZPO ist, dass der Antrag die Parteien sowie den Streitgegenstand bezeichnet und auf das Bestehen einer Schiedsvereinbarung hingewiesen wird. Als nächster Schritt hat die Erhebung der Klage zu erfolgen, § 1046 ZPO. Wurde dagegen z.B. die Verfahrensordnung der DIS als Grundlage gewählt, bedarf es für die Verfahrenseinleitung bereits einer Klageschrift, welche neben den Angaben zu den Parteien und der Benennung eines Schiedsrichters, Tatsachen und Umstände zu den geltend gemachten Ansprüchen enthalten muss, § 6.2. DIS-SchO.

4. Bildung des Schiedsgerichts und Mehrparteienverfahren

Bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens ist das zentrale Recht der Parteien die Beteiligung an der Bildung und Besetzung des Schiedsgerichts. Aus Gründen der Waffengleichheit darf keiner Partei ein Übergewicht bei der Besetzung des Schiedsgerichts zukommen, d.h., die Parteien müssen an der Bestellung auf gleiche Weise beteiligt werden.⁶⁵

Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter gemäß § 1034 Abs. 1 S. 1 ZPO und das Verfahren zur Bestellung nach § 1035 Abs. 1 ZPO grundsätzlich vereinbaren. Im Regelfall sieht die Vereinbarung ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern vor, von denen jede Partei einen zu wählen hat, die wiederum den dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden gemeinsam bestimmen.⁶⁶ Für den Fall eines Mangels einer entsprechenden Regelung sieht das Gesetz ebenso ein Dreierschiedsgericht mit dem entsprechenden Besetzungsverfahren vor, § 1034 Abs. 1 S. 2 und § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO. Daneben können sich die Parteien dahingehend einigen, dass ein Einzelschiedsrichter die Entscheidung treffen soll, der von den Parteien gemeinsam zu bestimmen ist.⁶⁷ Kommt eine Partei ihrer Pflicht zur Ernennung nicht nach oder können sich die Parteien bzw. die Schiedsrichter nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird auf Antrag diese Aufgabe von dem nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zuständigen Oberlandesgericht wahrgenommen, § 1035 Abs. 3 S. 1, S. 3, Abs. 4 ZPO. Die Verfahrensordnung einer Schiedsgerichtsinstitution wird regelmäßig die Bildung eines Schiedsgerichts regeln.⁶⁸ Maßgeblich für die Rechtsbeziehung eines Schiedsrichters zu

⁵³ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 8; Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 54; Lachmann (Fn. 19), Rn. 213; Berger, SchiedsVZ 2009, 289 (294).

⁵⁴ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 61 ff.

⁵⁵ Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 13.

⁵⁶ Münch (Fn. 10), § 1042 Rn. 77; Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 13.

⁵⁷ Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 15 Rn. 32; Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 13.

⁵⁸ Hamann/Lennarz, BB 2007, 1009.

⁵⁹ Schütze (Fn. 2), Rn. 28.

⁶⁰ <http://www.dis-arb.de/>.

⁶¹ <http://www.iccwbo.org/court/>.

⁶² <http://www.lcia.org/>.

⁶³ <http://www.adr.org/>.

⁶⁴ Hamann/Lennarz, BB 2007, 1009 (1010).

⁶⁵ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 510; Habscheid, JZ 1998, 445 (447).

⁶⁶ Saenger (Fn. 1), § 1034 Rn. 4.

⁶⁷ Schütze (Fn. 2), Rn. 45.

⁶⁸ Bsp.: § 12 DIS-SchiedsO; Art. 8 ICC-SchiedsO; Art. 5 LCIA-SchiedsO.

den Parteien ist der Schiedsrichtervertrag, der von der Schiedsvereinbarung zu unterscheiden ist.⁶⁹

Sollte einer Partei ein größerer Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts zukommen, z.B. weil durch die Vereinbarung nur einer Partei die Bestimmung der Schiedsrichter eingeräumt wird⁷⁰ oder eine Partei die Mehrzahl der Schiedsrichter bestellen darf, werden auf Antrag der benachteiligten Partei gemäß § 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO die Schiedsrichter vom zuständigen Gericht bestellt. Um eine gleichgewichtige Einflussnahme und die Unparteilichkeit des oder der Schiedsrichter gewähren zu können, können die Parteien von Anfang an vereinbaren, dass das Schiedsgericht von einem neutralen Dritten besetzt wird.⁷¹ Da jede Partei das Recht zur Schiedsrichterbestellung aufgibt, liegt keine Ungleichbehandlung vor. Bei dem Dritten kann es sich um den Präsidenten einer Industrie- und Handelskammer oder eines Landgerichts bzw. Oberlandesgerichts handeln. Dieser muss sich in einer Vereinbarung mit den Parteien dazu verpflichten, die Schiedsrichterbenennung zu übernehmen.

Problematisch ist der Fall, wenn mehrere Parteien auf der Kläger- und/oder Beklagenseite vorhanden sind, sog. Mehrparteienschiedsverfahren. Grundsätzlich ist die Beteiligung mehrerer Parteien bei einem Schiedsverfahren wie bei einem staatlichen Gerichtsverfahren möglich.⁷² Es gelten die Vorschriften über die Streitgenossenschaft (§§ 59-63 ZPO) und die Nebenintervention (§§ 66-71 ZPO) analog. Zudem müssen alle Parteien und der Schiedsrichter mit einem Parteibeitritt bzw. einer Parteierweiterung einverstanden sein.⁷³ Da Legitimationsgrundlage für ein Schiedsverfahren die Privatautonomie der Parteien ist, darf keine Partei ohne ihren Willen in ein Schiedsverfahren eingebunden und keiner Partei die Beteiligung einer weiteren Partei aufgezwungen werden. Oftmals sieht eine Schiedsvereinbarung keine Regelungen für die Schiedsgerichtsbildung vor dem Hintergrund der Beteiligung mehrerer Parteien vor. Auch das Gesetz regelt diesen Fall nicht. Unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit müsste grundsätzlich jeder Partei das Recht gewährt werden, einen Schiedsrichter zu ernennen. Es wird aber in der Rechtsprechung und Literatur der Ansatz verfolgt, dass das Recht einer Partei auf Schiedsrichterbenennung einzuschränken ist, wenn es sich um eine notwendige Streitgenossenschaft⁷⁴ handelt bzw. eine Interessengleichheit der Parteien⁷⁵ besteht. In diesen Fällen müssen sich die Parteien einer Seite auf einen Schiedsrichter einigen. Besteht dagegen keine notwen-

dige Streitgenossenschaft oder fehlt es an einem gemeinsamen Interesse der Parteien, ist jeder Partei das Recht zur Ernennung eines Schiedsrichters einzuräumen. Die Parteien können sich zudem darauf einigen, die Schiedsrichterbestellung einem neutralen Dritten zu übertragen.⁷⁶ Sollte den Parteien von Anfang an bewusst sein, dass es mehrere Verfahrensbeteiligte geben wird, sollten sie auf die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit zurückgreifen. Grundsätzlich enthalten die Verfahrensordnungen der Schiedsgerichtsinstitutionen Vorschriften für den Fall der Schiedsrichterbestellung in einem Mehrparteiverfahren.⁷⁷

Bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit oder der Unabhängigkeit eines Schiedsrichters können die Parteien einen Antrag auf Ablehnung stellen, §§ 1036, 1037 ZPO.

5. Zwingende Verfahrensregeln

Den Parteien ist nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern während des gesamten Schiedsverfahrens rechtliches Gehör (§ 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO) zu gewähren.⁷⁸ Die Parteien müssen die Möglichkeit haben ihre Tatsachen vorzutragen, Beweise anzubieten und in Urkunden Einsicht zu nehmen.⁷⁹ Das Schiedsgericht muss die Parteien zudem z.B. über den Streitgegenstand, den Tatsachenvortrag der jeweils anderen Partei sowie über Beweisergebnisse informieren und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.⁸⁰ Ebenso dürfen Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden, § 1042 Abs. 2 ZPO. Die Parteien sind darüber hinaus gleich zu behandeln (§ 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO), d.h., die Parteien sind gleichwertig über das Verfahren zu informieren und ihnen sind die gleichen Schriftsatz- und Einlassungsfristen einzuräumen.⁸¹

6. Beweisverfahren

Auch das Beweisverfahren unterliegt der Parteidisposition. Die Parteien können z.B. vorsehen, dass sich die Beweiserhebung und -verwertung nach den Grundsätzen der ZPO (§§ 355 ff.) zu richten hat. Zudem können sie ein im US-amerikanischen Recht vorgesehenes pre-trial-discovery Verfahren vereinbaren, welches allerdings die Zeit- und Kostenvorteile eines Schiedsverfahrens auf null reduzieren kann. In einem pre-trial-discovery Verfahren können die Parteien bereits vor Beginn der Verhandlung Zeugenaussagen und Dokumente der gegnerischen Partei erlangen, die in einem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit stehen.⁸²

Bei einem Mangel einer Vereinbarung gilt ein beschränkter Untersuchungsgrundsatz. Das Schiedsgericht ist gemäß

⁶⁹ *Lionnet/Lionnet* (Fn. 1), S. 56; *Schütze* (Fn. 2), Rn. 61.

⁷⁰ BGHZ 54, 392 (395); BGH JZ 1989, 588 (589).

⁷¹ *Schütze* (Fn. 2), Rn. 46.

⁷² *Schwab/Walter* (Fn. 12), Kap. 16 Rn. 15 ff.

⁷³ *Lachmann* (Fn. 19), Rn. 2806/Rn. 2826; *Raeschke-Kessler/Berger* (Fn. 3), Rn. 776, 777.

⁷⁴ OLG Karlsruhe ZIP 1995, 915 (917); *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Kommentar zur ZPO, 69. Aufl. 2011, § 1035 Rn. 8; *Schwab/Walter* (Fn. 12), Kap. 10 Rn. 14.

⁷⁵ OLG Frankfurt a.M. SchiedsVZ 2006, 219 (222); KG Berlin NJW 2008, 2719 (2720); *Schlosser* (Fn. 25), § 1034 Rn. 11; *Raeschke-Kessler/Berger* (Fn. 3), 790 ff.

⁷⁶ *Lachmann/Lachmann*, BB 2000, 1633 (1634).

⁷⁷ Bsp.: § 13 DIS-SchiedsO; Art. 10 ICC-SchiedsO; Art. 8 LCIA-SchiedsO.

⁷⁸ *Saenger* (Fn. 1), § 1042 Rn. 5.

⁷⁹ *Schwab/Walter* (Fn. 12), Kap. 15 Rn. 2.

⁸⁰ *Saenger* (Fn. 1), § 1042 Rn. 5; *Schütze* (Fn. 2), Rn. 157.

⁸¹ *Schlosser* (Fn. 25), § 1042 Rn. 7a; *Saenger* (Fn. 1), § 1042 Rn. 3.

⁸² *Borris*, Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den USA, 1986, Rn. 227.

§ 1042 Abs. 4 S. 2 ZPO dazu befugt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen. Da das Schiedsgericht nicht alle richterlichen Handlungen vornehmen kann, kann es oder eine Partei mit seiner Zustimmung gemäß § 1050 S. 1 ZPO bei dem nach § 1062 Abs. 4 ZPO zuständigen Amtsgericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder einer sonstigen richterlichen Handlung beantragen. Zu den richterlichen Handlungen gehören z.B. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht freiwillig vor dem Schiedsgericht erscheinen oder die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen.⁸³

7. Einstweiliger Rechtsschutz

In einem Schiedsverfahren kann das Schiedsgericht gemäß § 1041 Abs. 1 S. 1 ZPO auch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§§ 916 ff. ZPO) erlassen, soweit die Parteien die Kompetenzen des Gerichts nicht beschränkt bzw. ausgeschlossen haben. Folgen die Parteien einer Anordnung nicht, kann die Vollziehung nur durch das zuständige staatliche Gericht auf Antrag einer Partei vorgenommen werden (§ 1041 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Sollte eine einstweilige Maßnahme vor der Bildung des Schiedsgerichts erforderlich sein, ist das zuständige staatliche Gericht damit zu betrauen.⁸⁴

8. Verhältnis zu einem Gerichtsverfahren

Weder die Schiedshängigkeit eines Schiedsverfahrens noch die Rechtshängigkeit eines staatlichen Gerichtsverfahrens kann bei einem identischen Streitgegenstand eine Sperrwirkung nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO für das jeweils andere Verfahren entfalten.⁸⁵ Allerdings können die Parteien nach § 1032 Abs. 1 ZPO in einem gerichtlichen Verfahren eine Schiedseinrede erheben bzw. die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 1040 Abs. 2 S. 1 ZPO rügen.⁸⁶

VII. Schiedsspruch

1. Entscheidungsgrundlage

Das einem Schiedsspruch zugrundeliegende materielle Recht richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der Parteien, § 1051 Abs. 1 S. 1 ZPO. Damit können die Parteien bei einem Schiedsverfahren in Deutschland ein anderes als das deutsche Recht als materielles Recht wählen. Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, ist das Recht anzuwenden, welches mit dem Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist, § 1051 Abs. 2 ZPO. Daneben können die Parteien bestimmen, dass der Schiedsrichter seine Entscheidung unter Billigkeitserwägungen zu treffen hat, § 1051 Abs. 3 S. 1 ZPO. In allen Fällen hat das Schiedsge-

richt nach § 1051 Abs. 4 ZPO die Regelungen der Schiedsvereinbarung und die bestehenden Handelsbräuche zu berücksichtigen.

2. Entscheidungskompetenz

Die Kompetenzen beim Erlass eines Schiedsspruches entsprechen denen eines Richters in einem staatlichen Gerichtsverfahren.⁸⁷ Das Schiedsgericht kann Leistungs-, Feststellungs- sowie Gestaltungsurteile erlassen.⁸⁸ Darüber hinaus können die Parteien dem Schiedsrichter weitergehende Entscheidungsbefugnisse einräumen, bei denen es sich allerdings um rechtsgestaltende Maßnahmen handeln muss.⁸⁹ Im Einzelnen ist anerkannt, dass der Schiedsrichter z.B. eine Auseinandersetzung zwischen Erben oder Gesellschaftern rechtlich ausgestalten⁹⁰ oder einen Vertrag an veränderte Umstände anpassen kann.⁹¹

3. Beendigung des Verfahrens

Durch den Schiedsspruch wird der zwischen den Parteien bestehende Rechtsstreit endgültig entschieden und das Verfahren beendet, § 1056 Abs. 1 ZPO.⁹² Neben einem Schiedsspruch kann ein Vergleich der Parteien nach § 1053 Abs. 1 S. 1 ZPO das Schiedsverfahren beenden. Der Abschluss eines Vergleichs kommt in einem Schiedsverfahren öfter vor als in einem staatlichen Gerichtsverfahren. Mehr als die Hälfte der Schiedsverfahren enden mit einem Vergleich.⁹³ Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbarten Wortlaut fest, § 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO. Dieser hat gemäß § 1053 Abs. 2 S. 2 ZPO die gleiche Wirkung wie ein Schiedsspruch zur Sache. Bei einem Schiedsspruch zur Sache hat das Schiedsgericht mit mehr als einem Schiedsrichter die Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter zu treffen, § 1052 Abs. 1 ZPO. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben, § 1054 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die vorgenannten Anforderungen sind nach § 1053 Abs. 2. S. 1 ZPO auch bei einem Vergleich in Form eines Schiedsspruches einzuhalten. Bei einem Schiedsspruch zur Sache bedarf es darüber hinaus nach § 1054 Abs. 2 ZPO noch einer Begründung, es sei denn, die Parteien haben diese ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet nach § 1057 Abs. 1 S. 1 ZPO auch über die Kosten des Verfahrens, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sowohl ein Schiedsspruch, der einen Vergleich enthält, als auch ein Schiedsspruch zur Sache wirken gemäß § 1055 ZPO unter den Parteien des Rechtsstreits wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil.

⁸³ Schütze (Fn. 2), Rn. 99.

⁸⁴ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 49.

⁸⁵ BGH NJW 1958, 950; BGHZ 41, 104 (107); Ebbing, Private Zivilgerichte, 2003, S. 182; Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 16 Rn. 4; a.A. Bosch, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im Schiedsverfahren, 1991, S. 205 f.

⁸⁶ Siehe hierzu unter V. 6.

⁸⁷ Lionnet/Lionnet (Fn. 1), S. 60.

⁸⁸ Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 11.

⁸⁹ BGH WM 1976, 910 (911).

⁹⁰ BGH NJW 1959, 1493 (1494).

⁹¹ Saenger (Fn. 1), § 1029 Rn. 11.

⁹² Schwab/Walter (Fn. 12), Kap. 18 Rn. 1/Kap. 23a Rn. 1.

⁹³ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3) Rn. 48; Werner, GmbHR 2005, 1415 (1417).

4. Aufhebung

Die Parteien eines Schiedsverfahrens können bei dem gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zuständigen Oberlandesgericht einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches stellen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Schiedsspruches durch den Antragsteller einzureichen, § 1059 Abs. 3 S. 1, S. 2 ZPO. Die Aufhebungsgründe sind in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO abschließend aufgezählt. Von besonderem Interesse für die Parteien ist die Geltendmachung der Aufhebungsgründe wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO, des Auseinanderfallens des sachlichen Anwendungsbereichs der Schiedsvereinbarung und des Streitgegenstandes nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c 1. Fall ZPO sowie der Überschreitung der Entscheidungsmacht durch den Schiedsrichter, § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c 3. Fall ZPO. Zudem kann das Gericht feststellen, dass der Streitgegenstand nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO) oder die Anerkennung/Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO). Das Gericht ist dagegen nicht dazu ermächtigt zu prüfen, ob der Schiedsrichter bei seiner Entscheidungsfindung das materielle Recht rechtmäßig angewandt hat.⁹⁴ Die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts über einen Aufhebungsantrag kann nur im Wege einer Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angefochten werden, § 1065 Abs. 1 ZPO.

Grundsätzlich führt die Aufhebung eines Schiedsspruches gemäß § 1059 Abs. 5 ZPO dazu, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt. Insoweit haben die Parteien bei Weiterbestehen des Rechtsstreits ein erneutes Schiedsverfahren anzustreben, sofern sie keine andere Vereinbarung getroffen haben. In geeigneten Fällen kann das Gericht unter Aufhebung des Schiedsspruches die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen, § 1059 Abs. 4 ZPO. Das Schiedsgericht hat unter Berücksichtigung der Gründe der Aufhebung einen neuen Schiedsspruch zu erlassen.⁹⁵

5. Vollstreckung

Damit ein Schiedsspruch eines deutschen Schiedsgerichts im Inland vollstreckt werden kann, bedarf es einer Vollstreckbarerklärung durch das gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zuständige Oberlandesgericht, § 1060 Abs. 1 ZPO. Erst dann handelt es sich um einen Vollstreckungstitel, § 794 Abs. 1 Nr. 4 lit. a ZPO. Voraussetzung für eine Vollstreckbarerklärung ist nach § 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO, dass die in § 1059 Abs. 2 ZPO aufgeführten Aufhebungsgründe nicht vorliegen, d.h., das Gericht hat vor Erlass einer Vollstreckbarerklärung grundsätzlich die Aufhebungsgründe zu prüfen. Allerdings werden solche Aufhebungsgründe nicht mehr berücksichtigt, die rechtskräftig abgewiesen wurden, § 1060 Abs. 2 S. 2 ZPO. Auch unterbleibt eine Berücksichtigung der Aufhebungsgründe in § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nach Ablauf der Frist zur Antragstellung, § 1060 Abs. 2 S. 3 ZPO. Die Auf-

hebungsgründe in § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sind dagegen von dem Gericht zu prüfen.

Bei der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches in Deutschland ist das „New Yorker Übereinkommen von 1958“ maßgeblich, § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO. Aufgrund des Übereinkommens, welchem alle relevanten Industrie- und Entwicklungsländer beigetreten sind, kann ein Schiedsspruch weltweit vollstreckt werden.⁹⁶

Gegen die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts über die Vollstreckbarerklärung kann nach § 1065 Abs. 1 ZPO eine Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

VIII. Fazit

Aufgrund der Vorzüge eines Schiedsverfahrens, wie z.B. der flexiblen Verfahrensgestaltung, des Vorrangs der Parteiautonomie, der Nichtöffentlichkeit und des weniger konfrontativen Charakters des Verfahrens, ist damit zu rechnen, dass der über die letzten Jahre zu beobachtende stetige Anstieg der Schiedsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene weiterhin anhält. Dass sich die Schiedsgerichtsbarkeit auf nationaler Ebene weiter etabliert, ist dem Ansatz des Gesetzgebers, dass es sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit um eine im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit handelt, zu verdanken. Darauf zurückzuführende Gesetzesänderungen, wie z.B. der Wegfall des Erfordernisses der Vergleichsbefugnis bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, haben bis dahin bestehende Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten beseitigt. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften etwas anderes vorsehen, kann eine vermögensrechtliche Streitigkeit im Wege eines Schiedsverfahrens grundsätzlich gelöst werden. Im Einzelfall, wie z.B. bei der Rechtskrafterstreckung bei Beschlussmängelstreitigkeiten, bedarf es über die Regelung des § 138 Abs. 1 BGB noch der Einhaltung bestimmter Anforderungen durch die Schiedsvereinbarung, um einen rechtsstaatlichen Mindeststandard in einem Schiedsverfahren gewährleisten zu können.

⁹⁴ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 999.

⁹⁵ Raeschke-Kessler/Berger (Fn. 3), Rn. 1008.

⁹⁶ Böckstiegel, SchiedsVZ 2009, 3 (4).